

samwerden der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Produktion zu betätigen

- d) zu gewährleisten, daß entsprechend dem fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik die Normen und Normative ständig aktualisiert und deren Ergebnisse der Planung der Material- Und Energieökonomie, der Grundfonds und Investitionen, der Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte, der Finanzen und Kosten zugrunde gelegt, bilanzwirksam gemacht und in der erreichten Selbstkostensenkung nachgewiesen werden.

2. Zur Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern

Zu TeilK Abschnitt 14 Ziff. 11 (S. 11) der Planungsordnung:

2.1. Zu Teil A der Nomenklatur:

Neu aufgenommen werden die Kennziffern:

k 1.14. Eigene Bauproduktion gesamt

darunter:

- a) Verwendung für die Produktion
darunter: für Investitionen
- b) Verwendung für soziale Maßnahmen
darunter: für Investitionen

Die Kennziffer ist in den Bereichen der Industrie und im Bauwesen von den Kombinat der Baumaterial- und Vorfertigungsindustrie als staatliche Planaufgabe anzuwenden. Die Kennziffer eigene Bauproduktion gesamt darunter Verwendung für Investitionen wird als staatliche Aufgabe festgelegt.

k 1.15. Industrielle Warenproduktion IAP und Export (NSW/VM und SW/M) von Spitzenerzeugnissen des Staatsplanes Wissenschaft und Technik für das 1. und 2. Folgejahr nach der Einführung.

Die Kennziffer ist in der Industrie und im Bauwesen als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe anzuwenden.

k 3.5. Durchschnittliche Rückflußdauer der einmaligen Aufwendungen für den Einsatz von Industrierobotern (Jahre)

k 3.6. Zeitliche Auslastung der Industrieroboter (Stunden/Kalendertag)

k 3.7. Freisetzung von Arbeitskräften je Industrieroboter

Die Kennziffern 3.5. bis 3.7. sind als staatliche Planaufgaben in den Bereichen anzuwenden, die Zielstellungen für den Einsatz von Industrierobotern erhalten haben.

4.9. Effektivitätskriterien des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

- Rückflußdauer
- Produktionswirksamkeit
- Wirkung auf die Bildung des Neuwertes
- Exportwirksamkeit
- Produktivitätswirksamkeit
- Senkung der Grundmaterialkosten

Die Kennziffern sind in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben anzuwenden.

k 4.10. Erneuerungsgrad der Produktion

k 4.11. Ablösung von Importen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in VM (1599)

Es sind die Ergebnisse von Wissenschaft und Technik, Investitionen und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen durch Aufnahme bzw. Erhöhung der Eigenproduktion oder durch Substitution. bisheriger Importerzeugnisse und Leistungen im Planjahr, zuzüglich des Zuwachses aus den entsprechenden Maßnahmen des Vorjahres, zu erfassen.

Die Kennziffern 4.10. und 4.11. sind in den Bereichen der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft als staatliche Planaufgaben anzuwenden.

k 4.12. Einnahmen aus der Lizenzvergabe SW in M

NSW in VM

Die Kennziffer ist in der zentralgeleiteten Industrie, im zentralgeleiteten Bauwesen sowie im zentralgeleiteten Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe anzuwenden.

5.10. Rationalisierungsinvestitionen (materielles Volumen)

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe anzuwenden.

k 7.1.a. Freizusetzende Arbeitskräfte (Personen)

darunter: aus dem Einsatz von Industrierobotern

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft anzuwenden. Die Darunter-Position ist in den Bereichen anzuwenden, die Zielstellungen für den Einsatz von Industrierobotern erhalten haben.

E 8.14. Senkung der

- Energie- und Brennstoffkosten
- übrigen Hilfsmaterialkosten
- Transportkosten
- Werbekosten.

Die Kennziffern sind als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben anzuwenden.

Folgende Kennziffern werden geändert bzw. im Geltungsbereich ergänzt:

k 1.3. Nettoproduktion ist auch im Verkehrswesen anzuwenden.

k 1.4. Gesamterzeugung bzw. Warenproduktion wichtiger Erzeugnisse in Mengeneinheiten gemäß Bilanzverzeichnis (aus den MAK-Bilanzen)

- darunter: Produktion höhgrveredelter Erzeugnisse
- darunter: Produktion von Zulieferungen für den Anlagenexport im Umfang der Nomenklatur der Zulieferungen für den Anlagenexport
- darunter: abgesetzte Produktion an wichtigen Fertigerzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung (nur staatliche Planaufgabe)